



Reglement betreffend die Ausbildung zur Mantrailing-Instruktorin SVMI/ zum Mantrailing-Instruktor SVMI

Ingress

Dieses Reglement legt die Voraussetzungen, den Verlauf des Ausbildungsganges, sowie die Prüfung im Zusammenhang mit der durch den Schweizerischen Verband der Mantrailing-Instruktorinnen und – Instruktorinnen (nachstehend SVMI) zertifizierten Ausbildung zur «Mantrailing-Instruktorin SVMI» / zum «Mantrailing-Instruktor SVMI» fest. Es findet Anwendung auf jede durch den Verband organisierte Instruktorausbildung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammenarbeit in der Ausbildung

¹ Die Mitglieder des SVMI arbeiten bei der Ausbildung künftiger Mantrailing-Instruktorinnen und –Instruktoren zusammen.

² Namentlich stellen sie sich als Ausbildungsbetriebe und für die erforderlichen Stages sowie als Referentinnen und Referenten im Theoriekurs zur Verfügung.

§ 2 Verbandsausbildung als Alternative

¹ Die Ausbildung des SVMI stellt eine Alternative für Anwärtinnen und Anwärter auf die Tätigkeit von Mantrailing-Instruktorinnen und –Instruktoren dar.

² Den Mitgliedern des SVMI bleibt es unbenommen, auch weiterhin eigene Nachwuchskräfte entsprechend ihren eigenen Massgaben und Lehrgängen auszubilden.

§ 3 Anerkennung der Ausbildung

¹ Alle Mitglieder des SVMI anerkennen die vom Verband zertifizierte Ausbildung als vollwertige Alternative zu ihren eigenen Ausbildungen und beschäftigen Instruktorinnen und Instruktorinnen, welche das Ausbildungszertifikat vorweisen können ohne zusätzliche Anforderungen, ausser den eigenen Anstellungsbedingungen.



II. Anforderungen und Voraussetzungen

§ 4 Persönliche Anforderungen

¹ Für die Zulassung zur Ausbildung muss sich die Anwärtlerin/der Anwärter über folgende persönliche Voraussetzungen ausweisen:

- a) Mindestalter 25 Jahre;
- b) Kommunikationsfähigkeit und Sozialkompetenz;
- c) Überzeugendes, sicheres Auftreten;
- d) didaktische und methodische Grundkenntnisse.

² Die Feststellung der Voraussetzungen gemäss Buchstabe b) und c) kann durch Vorlage von Zeugnissen mit entsprechendem Aussagegehalt oder durch ein persönliches Vorstellungsgespräch getroffen werden.

³ Der Nachweis didaktischer und methodischer Grundkenntnisse erfolgt durch Vorlage einschlägiger Kursnachweise, Bescheinigungen über frühere Tätigkeiten in der Erwachsenenbildung oder analoge Fähigkeiten, z.B. Vorgesetztenfunktionen bei Feuerwehr oder Rettungsdienst, J&S-Leitung und ähnliches.

⁴ Bestehen keine didaktischen und methodischen Kenntnisse, sind diese durch einen Zusatzkurs im Rahmen der Ausbildung zu erwerben.

§ 5 Fachliche Anforderungen

¹ In fachlicher Hinsicht muss die Anwärtlerin / der Anwärter folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Gute kynologische Kenntnisse (Wesen, Verhalten, Physiologie, Kommunikation des Hundes);
- b) Ausweis über bisherige kynologische Tätigkeiten mit eigenem Hund;
- c) Erfolgreicher Grundaufbau eines eigenen Hundes im Mantrailing;
- d) Mantrailing-Prüfung, die der Stufe T1 gemäss Prüfungsordnung des SVMI entspricht;
- e) Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses (Mensch), der nicht länger als zwei Jahre zurückliegt;
- f) Nachweis eines Kurses über erste Hilfe beim Hund, der nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

² Kann die Anforderung in Buchstabe d) hievord nicht nachgewiesen werden, so ist die Prüfung zu Beginn der Ausbildung abzulegen.



³ Können die Anforderungen gemäss Buchstaben e) und f) hievor nicht nachgewiesen werden oder liegen die Kurse länger als zwei Jahre zurück, so ist der Nachweis über die Absolvierung bei der Anmeldung zu Abschlussprüfung zu erbringen.

⁴ Ein Führerausweis Kat. B sollte vorhanden sein, ist aber keine Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung. Mobilitätsprobleme der Anwärtlerin oder des Anwärters infolge des Fehlens eines Führerausweises sind ausschliesslich deren bzw. dessen Sache.

§ 6 Eignungstest

¹ Die Anwärtlerin / der Anwärter hat vor der Zulassung zur Ausbildung einen Eignungstest abzulegen.

² Dieser besteht in

- a) einem persönlichen Gespräch;
- b) einer kurzen Theorieprüfung (multiple choice);
- c) einer praktischen Probe der Fähigkeiten im Mantrailing.

³ Der Eignungstest wird von der Prüfungskommission des SVMI abgenommen.

III. Ausbildungsgang

§ 7 Aufbau

¹ Der Ausbildungsgang ist in folgende Module gegliedert:

- a) Grundausbildung;
- b) Stages;
- c) Theoriekurs;
- d) Weiterführende Ausbildung;
- e) Trainings mit dem eigenen Hund;
- f) Didaktische und methodische Grundkenntnisse.

² In welcher Reihenfolge die Module gemäss Buchstaben b) bis f) absolviert werden bzw. ob und inwiefern eine parallele Absolvierung möglich ist, wird zu Beginn der Ausbildung mit dem Ausbildungsbetrieb und der Anwärtlerin / dem Anwärter sowie in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Ressourcen der Mitglieder und allfälliger externer Referentinnen und Referenten festgelegt.

³ Das Modul gemäss Buchstabe f entfällt, wenn die Anwärtlerin / der Anwärter mit der Anmeldung zur Ausbildung didaktische und methodische Grundkenntnisse nachweist.



§ 7 Grundausbildung

¹ Die Grundausbildung umfasst 20 Einheiten zu je zwei Stunden

² Sie dient der Vermittlung der Grundkenntnisse als Ausbilder, namentlich im Bereich Trails legen, Coaching, Feedback und Vermittlung von Grundlagen gegenüber den Teilnehmenden.

³ Die Grundausbildung wird praktisch durchgeführt, und zwar in Form der Teilnahme am regulären Übungsbetrieb des Ausbildungsbetriebs mit mindestens einem Trail als Mitläufer zur Beobachtung und mindestens einem Trail als Flanker, der durch ein SVMI-Mitglied gecoacht wird.

§ 8 Stages

¹ Die Anwärterin / der Anwärter absolviert mindestens 3 Stages mit je zwei Einheiten à zwei Stunden bei anderen SVMI-Mitgliedern als dem angestammten Ausbildungsbetrieb.

² Die Stages dienen dem Kennenlernen anderer Ausbildungsmethoden.

§ 9 Theoriekurs

¹ Die Anwärterin / der Anwärter absolviert einen Theoriekurs, umfassend 8 Lektionen zu 45 Minuten.

² Der Kurs wird an einem Tag durchgeführt.

² Er dient der Vermittlung der theoretischen Grundlagen, wie

- Aufbau der Geruchsorgane
- Physiologie des Hundes im Allgemeinen
- Geruchspartikel, Geruchsträger, Geruchsabnahme
- Umwelteinflüsse auf dem Trail
- Rechtliche Grundfragen
- Kommunikation
- Umgang mit schwierigen Situationen

³ Der Theoriekurs wird durch Referentinnen und Referenten aus dem Kreis der Mitglieder des SVMI sowie im Bedarfsfall in einzelnen Lektionen durch externe Referentinnen und Referenten durchgeführt.

§ 10 Weiterführende Ausbildung

¹ Die weiterführende Ausbildung umfasst 10 Einheiten zu je zwei Stunden

² Sie umfasst Testlektionen mit begleitetem, aber eigenständigem Unterricht in verschiedenen Schwierigkeitsgraden und mit unterschiedlichen Inhalten, jeweils mit eingebautem Kurztheorieteil zu maximal 10 Minuten.

§ 11 Nachweis von Trainings mit dem eigenen Hund

¹ Die Anwärtlerin / der Anwärter muss in der Zeit zwischen der Zulassung zur Ausbildung und der Zulassung zur Abschlussprüfung mindestens 20 Trails mit dem eigenen Hund erfolgreich absolviert haben.

² Der Nachweis dieser Trails ist mit dem dafür vorgesehenen Formular zu erbringen.

§ 12 Abschlussprüfung

¹ Zum Abschluss der Ausbildung absolviert die Anwärtlerin / der Anwärter eine Prüfung, die sich folgendermassen gliedert:

- a) Eine praktische Mantrailing-Prüfung mit dem eigenen Hund in der Prüfungsklasse P gemäss Prüfungsordnung des SVMI
- b) Eine schriftliche Theorieprüfung
- c) Eine mündliche Prüfung
- d) Zwei Prüfungslektionen in verschiedenen Schwierigkeitsgraden, wobei die Anlage des Übungstrails, das Coaching während des Trails und die Abgabe des Feedbacks gegenüber der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer nach dem Trail beurteilt wird.

² Die Prüfungen werden durch zwei vom SVMI gestellten Expertinnen und Experten abgenommen.

³ Vertreterinnen und Vertreter des Ausbildungsbetriebes dürfen nicht als Expertinnen und Experten eingesetzt werden.

⁴ Für bestandene Prüfungen werden die Prädikate

- Hervorragend
- Sehr gut
- Gut
- Genügend

vergeben.

§ 13 Zertifikat

¹ Nach Bestehen der Abschlussprüfung erhält die nunmehrige Instruktorin / der nunmehrige Instruktor einen Fähigkeitsausweis des SVMI.

² Mit dem Fähigkeitsausweis darf sich die Instruktorin / der Instruktor «Mantrailing-Instruktorin SVMI» / «Mantrailing-Instruktor SVMI» nennen.



III. Ausbildungsgebühr und Entschädigungen

§ 14 Ausbildungsgebühr

¹ Die Ausbildungsgebühr beträgt Fr. 4'800.00 und setzt sich wie folgt zusammen:

² In der Ausbildungsgebühr sind alle Kosten für den Ausbildungsgang und für die Abschlussprüfung enthalten, die sich folgendermassen zusammensetzen:

Grundausbildung:	800.00
Stages:	240.00
Weiterführende Ausbildung:	400.00
Theoriekurs:	1'440.00
Prüfung:	500.00
Wegentschädigungen (Schätzung):	800.00
Administration / Organisation / Zusatzkosten:	<u>620.00</u>
	<u><u>4'800.00</u></u>

³ Nicht in der Ausbildungsgebühr enthalten sind

- die Kosten für einen allenfalls zu absolvierenden Erste-Hilfe-Kurs (Mensch);
- die Kosten für einen allenfalls zu absolvierenden Erste-Hilfe-Kurs (Hund);
- die Kosten für das Ausbildungsmodul «didaktische und methodische Grundkenntnisse»;
- die Kosten für die nachzuweisenden Trainingseinheiten mit dem eigenen Hund.

§ 15 Entschädigung für Ausbildungsbetriebe

¹ Die Ausbildungsbetriebe, bei denen die Grundausbildung, die Stages und die weiterführende Ausbildung absolviert werden, haben Anspruch auf eine Entschädigung von Fr. 40.00 pro Ausbildungseinheit (1 Einheit = 2 Stunden im regulären Übungsbetrieb).

§ 16 Entschädigung für Referentinnen und Referenten

¹ Mitglieder des SVMI, die sich als Referentinnen und Referenten im Theoriekurs zur Verfügung stellen, haben Anspruch auf eine Entschädigung von Fr. 200.00 für eine Lektion à 45 Min. inklusive Vorbereitung und Dokumentation für die Teilnehmenden.

² Mit externen Referentinnen, die allenfalls hinzugebucht werden müssen, wird die Entschädigung separat vereinbart.

§ 17 Entschädigung für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten

¹ Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten haben Anspruch auf eine Entschädigung von Fr. 250 pro Prüfung.

§ 18 Auslagenersatz

¹ Referentinnen und Referenten für den Theoriekurs sowie Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten haben Anspruch auf eine pauschale Wegentschädigung von Fr. 50 pro Weg, sofern der Kurs bzw. die Prüfung ausserhalb ihres üblichen Einzugsgebiets durchgeführt wird.

² Weitere Auslagen (Verpflegung, Übernachtungen etc.) werden nicht entschädigt.

§19 Bezahlung der Entschädigungen und des Auslagenersatzes.

¹ Die Entschädigungen und die Wegentschädigungen gehen zu Lasten der entrichteten Ausbildungsgebühr und werden von SVMI ausbezahlt.

² Die Entschädigungen sind durch die in diesem Reglement vorgeschriebenen Einheiten pro Modul plafoniert.

³ Die Auszahlung erfolgt im Fall der Grundausbildung, der Stages und der weiterführenden Ausbildung gegen Abrechnung.

⁴ Im Fall des Theoriekurses und der Prüfung erfolgt die Auszahlung aufgrund des gebuchten Einsatzes.

§ 20 Verwendung des Restbetrags

Ein Restbetrag der Prüfungsgebühr nach Abzug der vorstehend ausgewiesenen Entschädigungen wird für allfällige Zusatzaufwendungen (z.B. externe Referentinnen, Raummieten, Unvorhergesehenes) sowie für die Administration und Organisation der Verbandskasse zugewiesen.

Verabschiedet mit Urabstimmung gemäss Art. 12 der Statuten am